

Satzung des Kreises Pinneberg über die Kostenerhebung im Gesundheitswesen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz –GDG–) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 21.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit der Satzung ist lediglich die männliche Schreibweise benutzt worden. Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gegenstand der Kosten

- (1) Für die Leistungen und Tätigkeiten (Amtshandlungen) im Gesundheitswesen des Kreises Pinneberg werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ergeben sich aus der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Fallen im Zusammenhang mit der Amtshandlung Kosten an, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind diese gemäß § 5 Abs. 5 KAG gesondert als Auslagen zu erstatten und zwar auch, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und der Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Amtshandlungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Gebührenentscheidungen,
5. Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit,
6. Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Persönliche Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftsbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.

- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, soweit die in Abs. 1 genannten Stellen nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen bleibt vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Soweit für die Amtshandlungen ein Gebührenrahmen besteht, ist die Höhe der Gebühr insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes und des Personal- und Sachmitteleinsatzes sowie der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen festzusetzen.
- (3) Die nach Abs. 2 festzusetzende Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder
 - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird, oder
 - c) die vorgenommene Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (4) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 5 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) sind diejenigen verpflichtet, die die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Pinneberg.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit dem Beginn der sachlichen Bearbeitung.
- (2) Die Auslagen sind zu erstatten, sobald diese Kosten entstanden sind. Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 7 KAG.

- (3) Die Kosten sind fällig, wenn die Amtshandlung beendet ist. Vor Vornahme der Amtshandlung kann eine angemessene Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.
- (4) Die Kostenschuldner sollen möglichst vor der Amtshandlung auf die Kostenpflicht hingewiesen werden.
- (5) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnenen Amtshandlungen werden nach den bisherigen Regelungen abgerechnet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Pinneberg über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Gesundheitsdienstgesetz vom 19.05.2006 außer Kraft.

Elmshorn, 22.03.2018

Kreis Pinneberg – Der Landrat –



Oliver Stolz – Landrat –

Anlage
zur Satzung des Kreises Pinneberg vom 22.03.2018
über die Kostenerhebung im Gesundheitswesen

Gebührentabelle

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	Gebühr
1	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. S.-H. S. 398)	
1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung	16,50 € je angefangene 15 Minuten
1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung	17,40 € je angefangene 15 Minuten
1.3	Untersuchung der Seh-, Hör-, oder Reaktionsfähigkeit	12,00 € je angefangene 15 Minuten
1.4	Laborleistungen, soweit nicht an externes Labor vergeben	12,00 € je angefangene 15 Minuten
1.5	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (BAz.Nr. 217 a v. 23.11.1990) für Betäubungsmittel	16,50 €
2	Bescheinigungen und Auskünfte nach §§ 11, 13 GDG	
2.1	Ausstellen einer Bescheinigung	16,50 € je angefangene 15 Minuten
2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	18,20 € je angefangene 15 Minuten
3	Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker	
3.1	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. 02.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02. 03.1974 (BGBl. I S. 469); bei Ablehnung der Erlaubniserteilung werden 75 % der Gebühr erhoben	154,00 €

4	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl. H. S. 70)	
4.1	Ausstellen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	12,00 € je angefangene 15 Minuten
4.2	Ausnahme von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	17,00 € je angefangene 15 Minuten
4.3	Stellungnahme zur Festlegung von Ruhezeiten gem. § 23 Abs. 1 BestattG	17,00 € je angefangene 15 Minuten
4.4	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	18,20 € je angefangene 15 Minuten
5	Zuschläge	
5.1	Zuschlag für vom Antragsteller oder Veranlasser zu vertretende Wartezeiten	100 %
5.2	Zuschlag für Amtshandlungen außerhalb der festgelegten Dienstzeiten	100 %

Erläuterung:

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, ergeben sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand für die Durchführung der Amtshandlung einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie notwendiger Wegezeiten.

Fahrtkosten werden ggf. als Auslagenersatz gesondert in Rechnung gestellt.